

109-1-35

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Či. 109-1/35

Prilohy

20 listů

21 listů

2.10.0974

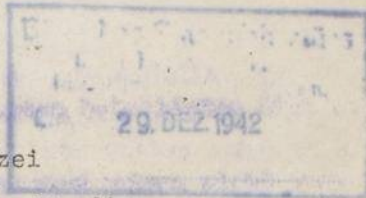
list č. 14-1 navíc

ST S

I. A - 13 a / 1942.

Prag, den 23. Dezember 1942

Nr. I 1 d - 6120



An

- a) die Hauptabteilungen und Abteilungen
- b) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- c) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- d) den Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums
- e) die Oberlandräte-Inspektoren des Reichsprotectors
- f) die Landespräsidenten-Reichsauftragsverwaltung in P r a g und B r ü n n (mit Überdrucken für die nachgeordneten Dienststellen der Reichsauftragsverwaltung)

nachrichtlich:

- g) die Adjutantur des Stellv. Reichsprotectors
- h) das Büro des Staatssekretärs
- i) den Generalinspekteur der Verwaltung
- k) den Vertreter des Auswärtigen Amtes
- l) die Parteiverbindungsstelle
- m) den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren
- n) den Befehlshaber der Waffen-4
- o) den Verbindungsführer des Arbeitsgaführers
- p) den Oberfinanzpräsidenten

Betrifft: Reichsauftragsverwaltung;
hier: Zahl der deutschen Abteilungen

Bezug: Erlaß vom 15. Juni 1942 - I 1 d - 6120

Anlagen: 1

Es hat sich als notwendig und zweckmäßig erwiesen, vorläufig die deutschen Beamten und Angestellten der Reichsauftragsverwaltung bei der Bezirksbehörde Prag-Land-Süd abzuziehen. Diese Bezirksbehörde wird in Reichsauftragsangelegenheiten von dem Bezirkshauptmann - Reichsauftragsverwaltung in Prag-Land-Nord betreut.

Die bisherige Handhabung des Postverkehrs mit den von der benachbarten Bezirksbehörde - Reichsauftragsverwaltung betreuten Bezirken ohne eigene deutsche Abteilung (siehe obigen Erlaß vom 16.6.1942) hat nicht genügend Sicherheit dafür geboten, daß die für die Reichsauftragsverwaltung bestimmten Postsendungen nicht in tschechische Hände kommen. Ich bitte daher, in Zukunft folgendes zu beachten:

I 4-13a/42

- 1a
- 1.) Bei den betreuten Bezirkshauptmännern - Reichsauftragsverwaltung sind die eigenen Akten und die der betreuten Bezirksbehörde getrennt zu bearbeiten, um die spätere Aktenaussonderung zu erleichtern. In allen für die betreute Bezirksbehörde bestimmten Schriftstücken ist daher diese anzusprechen und nicht der betreuende Bezirkshauptmann-Reichsauftragsverwaltung. Allgemeine Erlasse, die allen Bezirkshauptmännern-Reichsauftragsverwaltung zugehen, sind auch für die betreuten Bezirksbehörden vorzusehen.
- 2.) Die äußere Anschrift der Sendung auf dem Umschlag hat in jedem Falle auf den für die Betreuung zuständigen Bezirkshauptmann-Reichsauftragsverwaltung zu lauten. Postsendungen, die unmittelbar an die betreuten Bezirksbehörden gerichtet würden, laufen Gefahr, längere Zeit unbearbeitet liegen zu bleiben und dadurch dem Zugriff tschechischer Behördenangehörigen zugänglich zu werden.
- 3.) Schließlich weise ich nochmals darauf hin, daß der Schriftverkehr mit den Bezirkshauptmännern-Reichsauftragsverwaltung grundsätzlich über die Landespräsidenten-Reichsauftragsverwaltung zu leiten ist (vergl. Runderl. vom 2. Juli 1942 - I 1 d - 6120 - betr. Dienstweg in Angelegenheiten der Reichsauftragsverwaltung).
- 4.) Ein neues Verzeichnis der Behörden mit Reichsauftragsverwaltung ist beigelegt.



Im Auftrag:
gez. Reischeuer
Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Min. Registrar

1
3. a. d.
1. 7. 43
06801



2

Verzeichnis
der Behörden der Reichsauftragsverwaltung

I. Mittelstufe

Landespräsidenten - Reichsauftragsverwaltung
in P r a g und B r ü n n

II. Unterstufe

1. Bezirkshauptmänner - Reichsauftragsverwaltung

Oberlandratsbezirk B r ü n n

Boskowitz	Ungarisch-Brod
Brünn-Land	Ungarisch-Hradisch
Gaya	Wischau
Göding	Zlin

Oberlandratsbezirk B u d w e i s

Budweis	Pilgrams
Gumpolds (zugleich für Ledetsch a.d.Sassau)	Tabor Wittingau

Oberlandratsbezirk I g l a u

Iglau	
Mähr.-Budwitz	leich für
Neustadt	B-Meseritsch)
<u>Oberlandratsbezirk</u>	Z . .
Chrudim	
Jitschin (zugleich für Neu-Bidschow)	
Königgrätz	
Königinhof a.d.E.	nieschna

Oberlandratsbezirk Pilsen

Klattau	Schüttenhofen
Pilsen-Land (zugleich für Kralowitz)	Strakonitz
Pisek	Taus

Benesch

Beraun

Brandeis

Jungbunzlau

Kladno

Kolin

Kuttenberg

2. Leiter der Städte mit eigenem

Brünn	(Oberbürgermeister)
Mährisch-Osttau	"
Olmütz	"
Pilsen	"
Prag	(Primator der Stadt)

Auftragsver-

waltung)

Auftragsverwal-
tung)

3. Polizeidirektionen - Reichsauftragsverwaltung

Polizeipräsident - Reichsauftragsverwaltung in P r a g
 Polizeidirektor - Reichsauftragsverwaltung in B r ü n n
 Polizeidirektor - Reichsauftragsverwaltung in Mähr.-Osttau
 Polizeidirektor - Reichsauftragsverwaltung in Olmütz
 Bei der Polizeidirektion in Pilsen besteht z.Zt. noch keine
 deutsche Abteilung.

Anmerkung:

Bei den eingeklammerten Bezirksbehörden besteht ge-
keine deutsche Abteilung. Sie werden jeweils von dem
Klammer vermerkten Bezirkshauptmann Reichsauftrags-
betreut.

068



An:

- a) die Landespräsidenten - Reichsauftragsverwaltung
in P r a g und B r ü n n
(mit Ueberdrucken für die nachgeordneten Dienststellen
der Reichsauftragsverwaltung)

nachrichtlich an:

- b) die Adjutantur des stellv. Reichsprotectors
c) das Büro des Staatssekretärs
d) den Generalinspektor der Verwaltung
e) die Abteilungen I - IV
f) die Zentralverwaltung
g) die Gruppen
h) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
i) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
k) die Oberlandräte - Inspektoren des Reichsprotectors
l) den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector
und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren
m) den Befehlshaber der Waffen-SS
n) den Vertreter des Auswärtigen Amtes
o) den Verbindungsführer des Arbeitsführers
p) den Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen
Hochschulen in Prag
q) den Kurator der Deutschen Technischen Hochschule
in Brünn
r) den Oberfinanzpräsidenten
s) die Parteiverbindungsstelle

Betrifft: Reichsauftragsverwaltung; hier: Versicherungs-
ämter

Bezug: Mein Erlass vom 24.6.1942, I l d - 6120

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden die in meinem
vorerwähnten Erlass näher bezeichneten Aufgaben der Versiche-
rungsämter wegen der besonderen Art und des geringen Umfangs
der Geschäfte bis auf weiteres nur von folgenden Bezirks-
hauptämtern - Reichsauftragsverwaltung wahrgenommen:

Prag, den 25. November 1942

zich

3a

den Sprengeln der geschäftsführenden Bezirkshauptmannschaften
Reichsauftragsverwaltung (vergl. Anlage B.Ziff. I zur
Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die
Reichsauftragsverwaltung im Protektorat Böhmen und
Mähren vom 23. Mai 1942, VB1RProt. S.119).



Im Auftrage:
gez. Reischauer
Beglaubigt:

Heinrich
Angestellter

4. die Angelegenheiten des Verkehrswesens usw. nach
 - a/ der Verordnung über die Mineralölbewirtschaftung im Protektorat Böhmen und Mähren vom 5.9.39 /VOBL.RProt. S. 107/,
 - b/ der Verordnung über die Weitefbenutzung von Kraftfahrzeugen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 18.9.39 /VOBL.RProt. S. 153/,
 - c/ der Verordnung zur Einführung der Kraftfahrzeugergänzungsvorschrift im Protektorat Böhmen und Mähren vom 13.3.40 /RGBl. I S. 541/ und der Bekanntmachung von Bedarfstellen ausserhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz berechtigt sind, vom 30.8.39 /RGBl. I S. 1541/ hinsichtlich der Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen,
 - d/ der Verordnung über die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen vom 2.5.41 /VOBL.RProt. S. 234/,
 - e/ der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 31.7.41 /VOBL.RProt. S. 444/,
 - f/ der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kraftfahrzeugen vom 5.11.41 /VOBL.RProt. S. 623/.

Für das Karten- und Bezugscheinwesen /Ziff. 1/ und für die Angelegenheiten des Verkehrswesens usw. /Ziff. 4/ tritt an die Stelle des Bezirkshauptmanns Prag-Land-Nord der Leiter der ^{Verwaltung} der Hauptstadt Prag.

Der Reichsprotector kann die geschäftsführenden Bezirkshauptmänner- Reichsauftragsverwaltung in den zu III Abs. 2 ziff. 1 bis 3 genannten polizeilichen Angelegenheiten sowie in der Entjudung im Verwaltungswege ganz oder teilweise mit der Wahrnehmung der den Bezirkshauptmännern bezw. Protectoratspolizeibehörden - Reichsauftragsverwaltung zustehenden Befugnisse betrauen.

V. Auf die Arbeitsämter gehen über:

1. die Aufgaben gemäss § 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts im Protektorat Böhmen und Mähren vom 26.9.39 /VOBL.RProt. S. 172/;

auf

10a

- 8 -

auf die Gewerbeinspektorate gehen bis zu deren Vereinigung mit den Arbeitsämtern über:

2. die Aufgaben gemäss §§ 4 u. 7 der 1. Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr /Verordnung über die Entladung und Abfuhr von Waren/ vom 31.7.41 VOBL.RProt. S. 445/.

VI. Die vorstehende Regelung tritt am 15. Juni 1942 in Kraft.

Prag, den .23:.. Mai 1942.

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

gez. Heydrich

47-Obergruppenführer

- Pilsen die zu I Ziff. 7 u. 8 (Sprengel der geschäftsführenden Bezirkshauptmänner Pilsen-Land und Klattau) genannten Bezirke
- Budweis die zu I Ziff. 9-10 (Sprengel der geschäftsführenden Bezirkshauptmänner Budweis und Tabor) genannten Bezirke
- Brünn-Land die zu I Ziff. 11-12 (Sprengel der geschäftsführenden Bezirkshauptmänner Brünn-Land und Zlín) genannten Bezirke
- Olmütz-Land die zu I Ziff. 13-14 (Sprengel der geschäftsführenden Bezirkshauptmänner Olmütz-Land und Friedberg) genannten Bezirke
- Iglau die zu I Ziff. 15 (Sprengel des geschäftsführenden Bezirkshauptmanns in Iglau) genannten Bezirke.

Der Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren

I l d - 5120

Prag, den 24. Juni 1942

Dato des Beschlusses
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: - 5. SEP. 1942

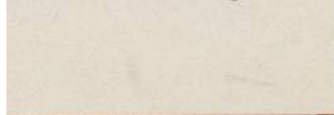
An die
Landespräsidenten in Böhmen und Mähren --
Reichsauftragsverwaltung
in P r a g und B r ü n n

- mit Überdrucken für die nachgeordneten Dienststellen -

nachrichtlich:

- an a/ die Abteilungen I - IV
- b/ die Zentralverwaltung
- c/ die Gruppen

sämtern übertragen. Zu



14a

dung von versicherungsrechtlichen Streitigkeiten, die ausserhalb des Rahmens der Verordnung vom 30.8.1939 und 25.6.1941 entstehen, ist zunächst die Zuständigkeit der Bezirkshauptmänner - Reichsauftragsverwaltung nicht gegeben.

Die Bezirkshauptmänner - Reichsauftragsverwaltung sind hiernach vor allem berufen:

1. zur Erteilung von Auskunft - § 37 der Reichsversicherungsordnung, § 146 des Angestelltenversicherungsgesetzes
2. Leistungsstreitigkeiten in der Krankenversicherung zu entscheiden / § 1636 der Reichsversicherungsordnung/
3. Beitragsstreitigkeiten in der Invalidenversicherung und in der Angestelltenversicherung zu entscheiden / §§ 178c ff. der Reichsversicherungsordnung, § 194 des Angestelltenversicherungsgesetzes/.

Massgebend für das Verfahren sind in erster Linie die Verfahrensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes, sowie die Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung über die Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom 28.10.1939 /RGBl. I S.2110/. Nach dieser Verordnung fällt die Bildung von Spruch- und Beschlussausschüssen bei den Versicherungsämtern zurzeit weg; das Versicherungsamt entscheidet durch den Vorsitzenden allein. Zum Vorsitzenden ist in deutsch geleiteten Bezirksbehörden der Bezirkshauptmann, in den übrigen Fällen der Leiter der deutschen Abteilung zu bestellen. Bei den zur Entscheidung gelangenden Sachen der Reichsversicherung werden die Bezirksbehörden in der Hauptsache die materiell-rechtlichen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes anzuwenden haben. Von grosser Bedeutung sind aber auch die Bestimmungen über das Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Reichsversicherung und Protektoratsversicherung. Insofern wird zurzeit noch entsprechend angewendet der Gegenseitigkeitsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik über die Sozialversicherung vom 21.3.1931 /RGBl. 1933 Teil II. S. 1017/. Die Bestimmungen dieses Vertrags sind durch verschiedene Erlasse des Reichsarbeitsministers abgeändert oder ergänzt worden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete der Reichsversicherung ist den Bezirksbehörden in erster Linie eine vollständige Sammlung der Reichsversicherungsgesetze zur Verfügung zu stellen. Am geeignetsten hierfür ist "Engel-Eckert: Die Reichsversicherungsgesetze in jeweils neuestem Stand, C.H.Deck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin". Weiterhin müssen der Bezirksbehörde mindestens die laufenden Hefte der "Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung, Sonderausgabe des Reichsarbeitsblatts, Verlag: Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthenerstr. 28/29" und "Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Verlag von Julius Springer, Berlin" zugänglich sein. Die Anschaffung von Grundrissen über die einzelnen Versicherungszweige ist empfehlenswert. Am geeignetsten dürften die Grundrisse sein, die im Verlag Langewort in Berlin-Lichterfelde-West, Weddigenweg 64, erschienen sind.

06791



Ein

Ein ergänzender Erlass über das Aufgabengebiet der
Bezirkshauptmänner - Reichsauftragsverwaltung inner-
halb der Reichsversicherung bleibt vorbehalten.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Oberversicherungsamts
verbleibt bis zur geplanten Errichtung eines Oberver-
sicherungsamts in Prag beim Oberversicherungsamt in
Aussig.



Im Auftrage:
gez. Dr. Fuchs
Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Min.-Registrator

[Handwritten in blue ink:]
L. d. d.
L. 2/8. 42.

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren Prag, den 30. Mai 1942.

Tsg.Nr. B.d.S. - VR 1 - 208/42 g.

An

- a) die Abteilungen I - IV,
- b) die Zentralverwaltung,
- c) die Gruppen,
- d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- e) den Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- f) die Oberlandräte
- mit 2 Mehrabdrucken zur Übergabe an die geschäftsführenden Bezirkshauptleute,
- g) die Landesvizepräsidenten in Böhmen und Mähren.

*S. d. d.
10 15/6. 42. 24*

Nachrichtlich:

- h) die Adjutantur des Reichsprotectors,
- i) das Büro des Staatssekretärs,
- k) den Wehrmachtbevollmächtigten,
- l) den Befehlshaber der Waffen-4 in Böhmen und Mähren,
- m) die Parteiverbindungsstelle - mit 15 Mehrabdr. -
- n) den Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag,
- o) den Kurator der Deutschen technischen Hochschule in Brünn,
- p) den Oberfinanzpräsidenten,
- q) den Verbindungsführer des Arbeitsgauen.

Betrifft: Einrichtung einer Reichsauftragsverwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren - Überleitung der sicherheitspolizeilichen Zuständigkeiten.

Bezug: RdErl. v. 23. Mai 1942 - I 1 a 6120/140 g.

- - -

Unter Hinweis auf Abschnitt IV, Abs. 3, der 1. Durchführungs-Verordnung zur Verordnung über die Reichsauftragsverwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren vom 23.5.42 wird angeordnet:

Die Wahrnehmung der den politischen Bezirks- und Regierungspolizeibehörden - Reichsauftragsverwaltung - nach Abschn. III, Punkt 1-6 und Punkt 8 der oben erwähnten 1. Durchführungsverordnung zustehenden Befugnisse (polizeiliche Zuständigkeiten) wird auf weiteres den geschäftsführenden Bezirkshauptmännern übertragen.

Die)

IA-13/42

Die Bearbeitung dieser polizeilichen Angelegenheiten geht daher mit 15.6.1942 in dem gleichen Umfange, wie sie bisher von den Oberlandräte gehandhabt wurde, auf die geschäftsführenden Bezirkshauptmänner über.

Die Verlagerung auf die einzelnen Bezirks- und Regierungspolizeibehörden - Reichsauftragsverwaltung - wird nach Maßgabe des Ausbaues der deutschen Abteilungen bei den autonomen Behörden successive erfolgen, soweit es sicherheits- und abwehrpolizeiliche Belange während des Krieges überhaupt zulassen.

Die Ausstellung von Reisepässen und die Erteilung von Sichtvermerken wird jedenfalls während des Krieges bei den geschäftsführenden Bezirkshauptmännern verbleiben.

Die geschäftsführenden Bezirkshauptmänner haben daher die vorerwähnten Zuständigkeiten auch für die in ihrem Bereich gelegenen Regierungspolizeibehörden auszuüben.

Die in Bearbeitung der mehrfach erwähnten polizeilichen Zuständigkeiten bei den Oberlandräten angelegten Evidenzen und Karteien sind mit 15.6.1942 an die geschäftsführenden Bezirkshauptmänner zu übertragen. Diesen sind auch die sonstigen Behelfe zu überlassen. Für eine gesicherte Verwahrung dieser Evidenzen und Karteien ist besondere Sorgfalt anzuwenden.

Die Verwahrung und Verwaltung der Vermögensschaften evakuiertes Juden (RdErl. v. 15.12.41 - B.d.S. I - 3098/41) ist bis auf weiteres von den geschäftsführenden Bezirkshauptmännern wahrzunehmen. Sie haben sich hierbei aber in weitgehendem Ausmaße der Mitarbeit der übrigen Bezirksbehörden ihres Bereiches zu bedienen, damit ehestmöglich eine Verlagerung dieser Aufgabe auf letztere möglich wird.

Hinsichtlich der Verlagerung einzelner Zuständigkeiten nach Abschnitt III, Punkt 1-6 und 8 auf die politischen Bezirks- und Regierungspolizeibehörden wird von hier aus gesonderte Weisung ergehen. Es ist vorgesehen, daß noch im Laufe des Monats Juni die Bearbeitung der Aufgaben nach Punkt 2 (Grenzzonen-Verordnung), Punkt 5 (Halten von Tauben) zur Übertragung gelangt.

Zusatz)

06789



17

- 3 -

Zusatz für den Oberlandrat in Kladno:

Die Aufgaben, die im Zuge der Umsiedlung der arischen Bevölkerung in Theresienstadt anfallen, bitte ich, bei Abwicklung der Geschäfte des Oberlandrates mit 15.7.1942 dem geschäftsführenden Bezirkshauptmann in Kladno zu überantworten.

Im Auftrage:

gez. B ö h m e .

Beglaubigt:

W. Lindler
Kanzleiangestellte.



Verordnung

über die Einrichtung einer Reichsauftragsverwaltung im
Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom April 1942.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Ein-
vernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und dem
Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Reichseigene Verwaltungsaufgaben können den Be-
hörden der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und
Mähren zur Erfüllung nach Anweisung im Auftrag des Reichs
(Reichsauftragsverwaltung) übertragen werden. Die Behörden
der autonomen Verwaltung bedienen sich insoweit des kleinen
Reichssiegels.

§ 2

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren erlässt
im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und unter
Beteiligung der zuständigen Fachminister die zur Durchführung
und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und
Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem 15. April 1942 in Kraft.

Berlin, den April 1942

Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung

18700

W. a. d.
/ 21.5.42

18/4

IA-13/42

Entwurf

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

M.d.F.d.G.b.

Nr. I 1 d - 6315

Prag, den..... 1942

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung des Generalbevollmächtigten
für die Reichsverwaltung vom April 1942 (Reichs-
gesetztbl. I S).

Vom April 1942.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einrich-
tung einer Reichsauftragsverwaltung im Protektorat Böhmen
und Mähren vom April 1942 (Reichsgesetztbl. I S.....)
wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ver-
ordnet:

§ 1

(1) Aufgaben und Befugnisse der Oberlandräte, die
im Reichsgebiet ausserhalb des Protektorats unteren Ver-
waltungsbehörden zustehen, nehmen im Auftrage des Reichs
die als Reichsauftragsverwaltung eingerichteten politischen
Behörden erster Instanz und Polizeibehörden der autonomen
Verwaltung des Protektorats wahr.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Oberlandräte, die
im Reichsgebiet ausserhalb des Protektorats höheren Ver-
waltungsbehörden zustehen, nehmen im Auftrag des Reichs
die als Reichsauftragsverwaltung eingerichteten Landesbe-
hörden des Protektorats wahr.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse des Reichsprotectors, die
im Reichsgebiet ausserhalb des Protektorats höheren Ver-
waltungsbehörden zustehen, nehmen im Auftrage des Reichs
die als Reichsauftragsverwaltung eingerichteten Landesbe-
hörden des Protektorats wahr.

1942/3

20
2

§ 3

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren kann eine von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

§ 4

Die Behörden der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren sind bei der Erfüllung von Reichsauftragsangelegenheiten an die Weisungen der zuständigen Reichsdienststellen gebunden.

§ 5

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren bestimmt die politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptleute, Leiter der Städte mit eigenem Statut) und die Polizeibehörden des Protektorats, die als Reichsauftragsverwaltung eingerichtet werden; er bestimmt auch den sachlichen und räumlichen Wirkungskreis.

§ 6

Die autonomen Behörden des Protektorats Böhmen und Mähren, die als Reichsauftragsverwaltung eingerichtet sind, führen in Reichsauftragsangelegenheiten das kleine Reichssiegel.

§ 7

(1) Die Bezeichnung der Bezirksbehörde als Reichsauftragsverwaltung lautet: Der Bezirkshauptmann in Reichsauftragsverwaltung. Gleiches gilt für die Umschriftung des kleinen Reichssiegels.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist in den übrigen Fällen der Reichsauftragsverwaltung sinngemäss anzuwenden.

§ 8

(1) Die allgemeinen Haushaltsausgaben der Reichsauftragsverwaltung werden vom Reich erstattet.

(2) Verwaltungseinnahmen, die Protektoratsbehörden in Reichsauftragsangelegenheiten erzielen, sind Einnahmen des Protektorats. Allgemeine Haushaltseinnahmen sind an das Reich abzuführen.

./.

